

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 20. Januar 2026

Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen zur Vernehmlassung bis 30. Januar 2026 unterbreitet.

Das Parlament hat am 26. September 2025 das Gesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) verabschiedet und damit beabsichtigt, das Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung in der Schweiz zu stärken. Gemäss den Bestimmungen des TJPG müssen unter anderem die dem Gesetz unterstellten juristischen Personen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren, diese Informationen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt überprüfen und nachfolgend dem neuen Bundesregister, das vom Bundesamt für Justiz (BJ) geführt wird (Bundestransparenzregister), melden.

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum TJPG wurde kritisch angemerkt, dass das Meldeverfahren an das Bundestransparenzregister nicht vollständig einheitlich und zentral ausgestaltet ist. Die geltende Gesetzssystematik sieht weiterhin vor, dass Meldungen zu wirtschaftlich berechtigten Personen im Zusammenhang mit einem Handelsregisterverfahren neben der Meldung über die vom SECO betriebene zentrale elektronische Plattform EasyGov auch über die kantonalen Handelsregisterämter an das Bundestransparenzregister übermittelt werden können. Diese parallele Ausgestaltung mehrerer Meldekanäle führt zu einer faktischen Fragmentierung des Meldewesens und steht dem Ziel eines durchgängig standardisierten, medienbruchfreien und effizienten Vollzugs entgegen. Auch aus rechtsstaatlichen und organisatorischen Gründen wäre hier eine strikte Trennung der Aufgaben angezeigt. Somit würde eine klare Konzentration der Meldungen auf das Bundestransparenzregister bzw. die elektronische Bundesplattform EasyGov dem Ziel eines einheitlichen, schlanken und digitalisierten Vollzugs deutlich besser entsprechen. Leider wurde im Gesetzgebungsverfahren

diese Chance einer klaren und effizienten Meldung direkt über die zuständigen Bundesinstitutionen verpasst und stattdessen umständliche, unklare und ineffiziente Meldewege über die kantonalen Handelsregisterämter geschaffen.

In diesem Zusammenhang ist besonders zu betonen, dass das Öffentlichkeitsprinzip eine tragende Säule des Handelsregisterrechts darstellt. Zudem besteht der Zweck des Handelsregisters gemäss Art. 927 OR in der Erfassung sowie der öffentlichen Bekanntmachung rechtlich relevanter Tatsachen über Rechtseinheiten und verfolgt damit die zentralen Ziele der Rechtssicherheit und des Schutzes Dritter. Die im TJPG vorgesehene Verpflichtung der kantonalen Handelsregisterämter, nicht öffentliche Informationen an ein Bundestransparenzregister zu übermitteln, weicht jedoch systematisch vom gesetzlich verankerten Funktionsauftrag des Handelsregisters ab. Eine solche Aufgabenverschiebung steht in einem Spannungsverhältnis zum geltenden Öffentlichkeitsprinzip und verlagert Tätigkeiten auf die kantonalen Handelsregisterämter, die ihrem gesetzlichen Mandat und ihrer etablierten Rolle im Registerwesen nicht entsprechen.

Erschwerend kommt für die Kantone zu diesen vorstehend beschriebenen Unzulänglichkeiten hinzu, dass diese vom Bund neu geschaffenen ineffizienten Meldeabläufe bei den kantonalen Handelsregisterämtern zu erheblichen Mehrbelastungen führen werden. Die gesetzlich vorgesehenen neuen Aufgaben der Handelsregisterämter werden neben dem Aufwand für technische Anpassungen und Schulungen auch einen erheblich erhöhten Personalaufwand zur Folge haben. Stossenderweise ist trotz dieser Aufgaben- bzw. Kostenabwälzung für Bundesaufgaben auf die Kantone und der in diesem Zusammenhang klar ersichtlichen Kostensteigerungen bei den kantonalen Handelsregisterämtern keine finanzielle Entschädigung vorgesehen – und es erfolgt auch keine Beteiligung der Kantone an den durch das Bundestransparenzregister gemäss Art. 41 TJPG eingenommenen Gebühren. Im Gegenteil wird im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens Folgendes festgehalten: *«Nach eingehender Prüfung der gesetzlichen Grundlagen steht fest, dass das TJPG keinen Raum für eine Anpassung der Verordnung vom 6. März 2020 über die Gebühren für das Handelsregister lässt. Das TJPG sieht vor, dass die Eintragung im Transparenzregister gebührenfrei ist (Art. 41 Abs. 1 TJPG). Daraus folgt, dass auch eine Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen über das kantonale Handelsregisteramt gebührenbefreit ist.»* Auffällig ist, dass die von den Bundesbehörden an die kantonalen Handelsregisterämter übertragenen Leistungen gebührenbefreit sind, während die vom Bundestransparenzregister wahrzunehmenden Aufgaben (etwa Mahnungen, Aufforderungen und Verfügungen) einer Gebührenpflicht unterliegen. Der Gesetzestext macht hingegen keine Angaben, in welcher Form und Höhe die Kantone (bzw. die kantonalen Handelsregisterämter) für ihre Aufwendungen zugunsten des Bundestransparenzregisters zu entschädigen sind. Die Übertragung bundesrechtlicher Aufgaben an kantonale Stellen ohne entsprechende Kompensation würde dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (Art. 43a BV) widersprechen, wonach der Bund die Kosten für die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben selbst zu tragen hat und die Kantone nicht strukturell oder dauerhaft mit den Vollzugskosten von Bundesgesetzen oder -verordnungen belasten darf (vgl. zum Prinzip der fiskalischen Äquivalenz MÜLLER IN: Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, 4. Auflage, Art.43a BV N 16 ff.). Eine pauschale oder prozentuale Beteiligung an den durch das Bundestransparenzregister generierten Gebührenerträgen stellt somit die sachgerechteste und rechtlich konsistenteste Lösung dar, um die Funktionsfähigkeit der kantonalen Handelsregisterämter nachhaltig sicherzustellen und die rechtsstaatlich notwendige Qualität, Kontinuität und Effizienz der Registerführung auch unter den neuen bundesrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Eine entsprechende Regelung wäre im Übrigen auch im Einklang mit Art. 41 Abs. 1 TJPG, da diesfalls für die betroffenen Rechtseinheiten die Gebührenbefreiung weiterhin gewährleistet ist.

Zu den Bestimmungen der TJPV im Einzelnen:

Art. 13

Wie in den einleitenden Bemerkungen im Grundsatz dargelegt, ist nicht nachvollziehbar, dass die kantonalen Handelsregisterämter neben der vom SECO betriebenen zentralen elektronischen Plattform EasyGov auch noch als Meldestelle fungieren müssen. Diese reine Entgegennahme und Übermittlung von Daten entspricht nicht dem in Art. 927 OR festgelegten Zweck der Handelsregisterämter und konterkariert das im Handelsregisterrecht vorherrschenden Öffentlichkeitsprinzip. Zudem schafft die Möglichkeit von elektronischen Eingaben einerseits über die Bundesplattform EasyGov und andererseits über die kantonalen Handelsregisterämter Unklarheiten bei den betroffenen Rechtseinheiten betreffend die Art und Weise der vorzunehmenden Meldungen. Ausserdem entstehen kostenintensive Ineffizienzen, da beide Meldungskanäle, d. h. die Bundesplattform EasyGov und die kantonalen Handelsregisterämter, in technischer und organisatorischer Sicht vollständig für die vorzunehmenden Meldungen technisch und personell ausgestattet und organisiert sein müssen.

Weiterhin bleibt zu erwähnen, dass gemäss Art. 13 Abs. 2 TJPV eine Meldung über EasyGov nur dann möglich ist, wenn die Gesellschaft vorher eine Registrierung unter Verwendung des Authentifizierungsdienstes der Schweizer Behörden AGOV vorgenommen hat. Im Kontrast hierzu kann eine Meldung über das Handelsregister nicht nur elektronisch, sondern auch auf Papier – und damit ohne den vorherigen Aufwand einer Registrierung – durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass Gesellschaften insoweit den Weg des geringsten Widerstandes gehen und trotz der nur untergeordneten Zuständigkeit der Handelsregisterämter ein Grossteil der Meldungen bei diesen eingehen werden.

Art. 14 Abs. 1 Bst. a

Art. 14 Abs. 1 Bst. a TJPV sieht vor, dass Meldungen zu wirtschaftlich berechtigten Personen in einem von der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister separaten Dokument einzureichen sind. Diese Konzeption ist sachgerecht, da solche Meldungen – wie vorstehend dargelegt – nicht dem Öffentlichkeitsprinzip des Handelsregisterrechts unterstehen und daher getrennt von den grundsätzlich öffentlichen Handelsregisterbelegen übermittelt werden müssen. Um jedoch einen effizienten und einheitlichen Vollzug sicherzustellen, ist zwingend ein schweizweit standardisiertes Meldeformular vorzusehen, das sowohl elektronisch als auch in Papierform verwendet wird und klar definierte Pflichtfelder enthält. Ein solcher bundesweit einheitlicher Formularzwang gewährleistet strukturierte, vollständig validierte Eingaben und schafft erhebliche Effizienzgewinne in der Verarbeitung durch die kantonalen Handelsregisterämter. Er trägt zugleich zu einer Reduktion von Fehlerquellen im Meldeverfahren bei.

Die Verwendung eines schweizweit obligatorischen einheitlichen Formulars dient dabei nicht nur der administrativen Effizienz, sondern auch der Rechtssicherheit und Verlässlichkeit des Meldeverfahrens. Einheitliche Pflichtfelder und ein standardisierter Aufbau verhindern die Notwendigkeit einer «Auslegung» und Bewertung formloser Meldungen durch die Handelsregister und eine divergierende kantonale Praxisentwicklungen, die zu Inkonsistenzen bei der Datenerhebung und zu vermeidbaren Rückfragen führen würden. Zudem wird gewährleistet, dass die kantonalen Handelsregisterämter die erforderlichen Angaben in einem strukturierten, vollständig geprüften Format erhalten, was die Verarbeitung erheblich erleichtert. Eine bundeseinheitliche Vorgabe eines verbindlichen Formulars trägt damit entscheidend zu einem kohärenten Vollzug der Bestimmungen des TJPG und der TJPV bei und minimiert sowohl die Fehlerquote als auch den administrativen Aufwand für die betroffenen Rechtseinheiten und Behörden.

Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c

Im Art. 14 Abs. 1 TJPV ist dargelegt, wie die Rechtseinheit die Meldung zu ihren wirtschaftlich berechtigten Personen über das kantonale Handelsregisteramt einreicht. Dabei fehlt in Art. 14 Abs. 1

TJPV der explizite Hinweis, dass in denjenigen Fällen, in welchen die gesetzlich erforderliche Meldung nicht auf einem separaten Dokument erfolgt (bzw. wie vorstehend gefordert, auf dem behördlich zur Verfügung gestellten Formular), automatisch das Öffentlichkeitsprinzip des Handelsregisterrechts greift. Es ist nämlich davon auszugehen und kommt in der Handelsregisterpraxis regelmässig vor, dass die erforderliche nicht öffentliche Meldung (oder sonstige nicht öffentlichen Daten und Unterlagen) als integrierter Teil eines öffentlichen Handelsregisterbelegs beim Handelsregister eingereicht wird. Da sich die Öffentlichkeit jeweils auf den gesamten Inhalt des eingereichten Belegs erstreckt, werden auch die Teile des Dokuments öffentlich, welche für eine Eintragung entbehrlich wären bzw. – im Falle einer separaten Einreichung – als nicht öffentlich einsehbar klassifiziert würden. In diesen Fällen sind die anmeldenden Personen dafür verantwortlich, dass beim zuständigen kantonalen Handelsregisteramt keine vertraulichen oder den Datenschutz verletzenden Unterlagen – insb. nicht als integrierter Teil eines öffentlichen Handelsregisterbelegs – eingereicht werden (KUKO ORVOGT, Art. 930 N 3; HUBER, REPRAX 4/2023, 226). Eine Prüfung des Inhalts eines Belegs und dessen Wertung im Zusammenhang mit allfällig heiklen Informationen hat das Handelsregisteramt nicht vorzunehmen (VGer ZH, 16. Dezember 2021, VB.2020.00648, Ziff. 6.4.2). Es obliegt mithin den anmeldenden Personen dafür zu sorgen, dass nicht öffentliche Daten oder Unterlagen nicht als integrierter Teil eines öffentlich einsehbares Handelsregisterdokuments eingereicht werden (VGer ZH, 16. Dezember 2021, VB.2020.00648, Ziff. 6.4.2; HUBER, REPRAX 4/2023, 226).

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, dass die TJPV den kantonalen Handelsregisterämtern eine klare normative Grundlage bietet, wonach Meldungen zu wirtschaftlich berechtigten Personen, die nicht in separater Form bzw. nicht auf dem hierfür vorgesehenen behördlichen Formular eingereicht werden, automatisch als Bestandteil eines öffentlichen Handelsregisterbelegs gelten und damit dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen. Nur eine solche bundesrechtliche Klarstellung gewährleistet einen einheitlichen Vollzug, verhindert divergierende kantonale Praxisentwicklungen und stellt sicher, dass Handelsregisterämter nicht in die Rolle einer materiellen Prüfstelle für potenziell vertrauliche Inhalte gedrängt werden. Gleichzeitig schafft eine explizite Regelung die notwendige Rechtssicherheit für die anmeldenden Personen, indem eindeutig festgelegt wird, dass jede nicht separat eingereichte Meldung zwangsläufig öffentlich wird. Diese normative Verankerung ist damit sowohl aus Gründen der Verfahrensklarheit als auch zur Wahrung der gesetzgeberischen Systematik des Handelsregisterrechts zwingend erforderlich.

Art. 14 Abs. 3

Gemäss Art. 14 Abs. 3 TJPV kann die Gesellschaft für die vorzunehmende Meldung die vom Bundstransparenzregister bereitgestellte elektronische Erfassungshilfe verwenden. Aus Gründen der Einheitlichkeit und Systemklarheit erscheint es jedoch angezeigt, die Verwendung dieser bundesrechtlich vorgegebenen Erfassungshilfe nicht nur im Sinne einer «Kann-Vorschrift» zu ermöglichen, sondern als obligatorisch vorzusehen. Wie bereits vorstehend im Zusammenhang mit Art. 14 Abs. 1 Bst. a TJPV ausgeführt, ist ein schweizweit einheitlicher Formularzwang zentral, um eine konsistente Datenstruktur sicherzustellen und divergierende kantonale Formate zu vermeiden. Die verpflichtende Nutzung der elektronischen Erfassungshilfe erhöht nicht nur die Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit des Meldeverfahrens, sondern stellt zugleich sicher, dass die kantonalen Handelsregisterämter zur Weiterleitung an des Bundstransparenzregister sämtliche Angaben in einem standardisierten und technisch validierten Format erhalten. Dies führt zu einer erheblichen Reduktion des administrativen Aufwands, minimiert Fehlerquellen und unterstützt eine effiziente Weiterverarbeitung auf Seiten der betroffenen Rechtseinheiten wie auch der Behörden.

Art. 14 Abs. 5

Art. 14 Abs. 5 HRegV hält Folgendes fest: *«Erfolgt die Handelsregistereintragung nicht, wird keine Eintragung in das Transparenzregister vorgenommen. Das Handelsregisteramt informiert die Gesellschaft.»* Gemäss Art. 11 TJPG wird dem zuständigen kantonalen Handelsregisteramt eine reine Übermittlungs- und keine Überprüfungspflicht zugeschrieben. Somit muss die Funktion des kantonalen Handelsregisteramtes einseitig in der Übermittlung an das Bundstransparenzregister liegen,

so dass es nicht sachgerecht ist, dass das kantonale Handelsregisteramt betroffene Rechtseinheiten über eine nicht erfolgte Weiterleitung bei einer nicht vorgenommenen Handelsregistereintragung zu informieren hat. In der Praxis der Handelsregisterämter zeigt sich regelmässig, dass Eintragungen über längere Zeiträume – teilweise über mehrere Monate oder sogar Jahre – nicht abgeschlossen werden können, weil die erforderliche Mitwirkung der anmeldenden Rechtseinheit aussteht (z. B. bei fehlenden Belegen). Eine Pflicht der kantonalen Handelsregisterämter, die betroffenen Rechtseinheiten in solchen Fällen darüber zu informieren, dass eine an sich korrekt eingereichte Meldung an das Bundestransparenzregister nicht verarbeitet werden kann, erscheint weder sachgerecht noch systemkonform. Im Gegenteil ist das Handelsregister öffentlich und es kann seitens der Rechtseinheit jederzeit selber nachvollzogen werden, ob und wann eine Handelsregistereintragung (und demnach auch die Übermittlung der Meldung an das Bundestransparenzregister) vorgenommen wurde, so dass eine zusätzliche Information des Handelsregisteramtes an die jeweilige Rechtseinheit zu unnötigem Aufwand führen würde.

Darüber hinaus führt eine solche Informationspflicht zu einer systemwidrigen Ausweitung der Aufgaben der kantonalen Handelsregisterämter. Nach geltendem Recht obliegt es den betroffenen Rechtseinheiten, ihre gesetzlichen Melde- und Eintragungspflichten eigenständig und fristgerecht zu erfüllen. Das zuständige kantonale Handelsregisteramt hat keine Aufsichtsfunktion über das Verhalten der anmeldenden Rechtseinheiten. Eine behördliche Informationspflicht über das Ausbleiben einer Weiterleitung an das Bundestransparenzregister würde faktisch eine neue Überwachungs- und Betreuungspflicht begründen, die weder vom TJPG vorgesehen noch mit der neutralen Stellung der Handelsregisterämter vereinbar ist. Dies würde nicht nur zu einer unverhältnismässigen administrativen Belastung der kantonalen Handelsregisterämter führen, sondern auch die Gefahr schaffen, dass unterschiedlich gehandhabte Informationspraktiken in den Kantonen entstehen. Um einen einheitlichen, ressourcenschonenden Vollzug sicherzustellen, ist daher auf eine Informationspflicht des Handelsregisteramtes zu verzichten und klarzustellen, dass die Rechtseinheiten selbst für die Überprüfung der Vornahme von Eintragungen und der damit verbundenen Übermittlungen verantwortlich bleiben.

Art. 15–17

Gemäss Art. 15 TJPV, Art. 16 TJPV und Art. 17 TJPV ist jeweils ein vereinfachtes Meldeverfahren vorgesehen, bei welchem sowohl die Bundesplattform EasyGov als auch die kantonalen Handelsregisterämter als Meldekanäle fungieren. Angesichts der in Art. 11 TJPG umschriebenen rein technischen und bewusst eng gefassten Rolle der kantonalen Handelsregisterämter erscheint es sachgerecht, mit der Weiterleitung von Meldungen grundsätzlich eine zentrale elektronische Bundesplattform (z. B. EasyGov oder eine gleichwertige Bundeslösung) zu betrauen. Eine solche primäre Ausrichtung auf einen einzigen, bundeseinheitlichen Meldekanal stellt – wie bereits vorstehend mehrfach erwähnt – sicher, dass die kantonalen Handelsregisterämter nicht mit zusätzlichen Übermittlungs- oder Koordinationsaufgaben usw. belastet werden, die dem gesetzgeberischen Konzept eines minimalen Einbezugs der Kantone widersprechen und Ineffizienzen schaffen würden. Da zudem davon auszugehen ist, dass ein Grossteil aller Meldungen im Rahmen der vereinfachten Meldeverfahren nach Art. 15-17 TJPV erfolgen wird, ist es aus Gründen der Effizienz und Ressourcenplanung angezeigt, die kantonalen Handelsregisterämter ausschliesslich für jene besonders einfachen Ausnahmefälle als subsidiären Meldekanal vorzusehen, in denen der Vollzugsaufwand klar überschaubar bleibt. Eine solche Ausgestaltung des Meldewesens würde gleichzeitig eine schweizweit konsistente Datenstruktur gewährleisten, potenzielle Medienbrüche reduzieren und den praktischen Bedürfnissen der kantonalen Handelsregisterämter in ausgewogener Weise Rechnung tragen.

Art. 18

Art. 18 Abs. 1 TJPV gewährt den betroffenen Rechtseinheiten die Möglichkeit, die Meldungen zu Änderungen von Einträgen im Bundestransparenzregister über zwei Meldekanäle, d. h. über die elektronische Plattform des Bundes (EasyGov) und – unter den Voraussetzungen von Art. 11 TJPG –

über das zuständige kantonale Handelsregisteramt, vorzunehmen. Obwohl Art. 11 TJPG den betroffenen Rechtseinheiten die Möglichkeit einräumt, Meldungen an das Bundestransparenzregister über das zuständige kantonale Handelsregisteramt vorzunehmen, ist nach unserer Auffassung klarzustellen, dass sich diese subsidiäre Meldeoption in erster Linie auf die erstmalige Erfassung der relevanten Daten bezieht. Der Zweck dieser Bestimmung liegt darin, betreffende Rechtseinheiten ohne geeignete elektronische Zugänge oder mit besonderem Unterstützungsbedarf einen niederschweligen Ersteintritt in das Meldesystem zu ermöglichen. Sobald jedoch die Ersterfassung erfolgt ist und die Gesellschaft den Zugang zur elektronischen Bundesplattform (d. h. EasyGov) eingerichtet hat, erscheint es weder zweckmässig noch systemgerecht, nachfolgende Änderungen weiterhin über das kantonale Handelsregisteramt abzuwickeln. Hinzu kommt, dass die Handelsregisterämter gemäss Art. 26 TJPG keinen Zugriff auf die bereits im Transparenzregister gespeicherten Daten haben und folglich nicht feststellen können (bzw. auch nicht müssen), auf welche Einträge sich Änderungsmeldungen überhaupt beziehen. Wiederholte Änderungsmeldungen über die Handelsregisterämter würden daher zwangsläufig zu administrativen Doppelspurigkeiten und systembedingten Vollzugsproblemen führen. Zur Entlastung der kantonalen Registerbehörden und zur Gewährleistung eines einheitlichen, digitalisierten Vollzugsprozesses sollte deshalb klargestellt werden, dass spätere Änderungen des Eintrags grundsätzlich direkt über die elektronische Bundesplattform (d. h. EasyGov) zu melden sind und die Meldeoption nach Art. 11 TJPG nur für die erstmalige Meldung im vereinfachten Meldeverfahren zur Verfügung steht.

In diesem Zusammenhang ist es auch unverständlich, weshalb eine vom Bundestransparenzregister (welches vom Bundesamt für Justiz geführt werden wird) abweichende Einrichtung einer anderen Bundesbehörde (EasyGov als Einrichtung des SECO) gemäss Art. 18 Abs. 2 TJPV als Erfassungshilfe den bestehenden Eintrag aus dem Transparenzregister abrufen können soll, während den kantonalen ein entsprechender Abruf verwehrt bleiben soll. Im Übrigen fehlt eine gesetzliche Grundlage für einen Abruf der Daten aus dem Transparenzregister durch EasyGov, da weder das SECO noch das Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung gemäss Art. 26 TJPG Daten zur Verarbeitung von Mutationsmeldungen aus dem Transparenzregister abrufen dürfen.

Art. 21 Abs. 1

Art. 21 Abs. 1 TJPV hält fest, dass das kantonale Handelsregisteramt Meldungen auf Papier elektronisch einliest und eine elektronische Version erstellt. Diese in Art. 21 Abs. 1 TJPV vorgesehene Pflicht der kantonalen Handelsregisterämter, auf Papier erfolgte Meldungen einzuscannen und eine elektronische Version zu erstellen, überzeugt nicht. Die Aufgabe der Digitalisierung physischer Eingaben entspricht weder dem gesetzlichen Zweck der kantonalen Handelsregisterämter noch dem gesetzgeberischen Ziel zur Errichtung eines Bundestransparenzregisters, die elektronischen Meldeprozesse zu zentralisieren und zu standardisieren. Die vorgesehene Pflicht führt hingegen zu einem zusätzlichen administrativen und technischen Aufwand bei den kantonalen Handelsregisterämtern, ohne dass ein erkennbarer Mehrwert gegenüber einer vollständig digitalen Einreichung über die dafür vorgesehene elektronische Plattform entsteht. Aus Gründen der Effizienz und der Verfahrensökonomie sollte die Digitalisierung von Papiereingaben ausschliesslich vom Bundestransparenzregister übernommen oder – vorzugsweise – die Möglichkeit papiergebundener Meldungen auf Ausnahmefälle beschränkt werden, um die kantonalen Handelsregisterämtern nicht mit systemfremden Zusatzprozessen zu belasten.

Art. 44

Art. 44 TJPV hält insbesondere die Bemessung der Gebühren für Mahnungen, Aufforderungen und Verfügungen sowie für die Ausstellung von Auszügen fest. Diese Gebührenfestlegung fusst auf Art. 41 TJPG, in welchem generell festgehalten wird, dass der Bundesrat die Höhe der Gebühren festlegt. Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wird in Ziff. 5.2.1 Abs. 4 im Zusammenhang mit der essenziellen Rolle der kantonalen Handelsregisterämter Folgendes festgehalten: «*Nach eingehender Prüfung der gesetzlichen Grundlagen steht fest, dass das TJPG kei-*

nen Raum für eine Anpassung der Verordnung vom 6. März 2020 über die Gebühren für das Handelsregister lässt. Das TJPG sieht vor, dass die Eintragung im Transparenzregister gebührenfrei ist (Art. 41 Abs. 1 TJPG). Daraus folgt, dass auch eine Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen über das kantonale Handelsregisteramt gebührenbefreit ist.».

Es ist zu begrüssen, dass gemäss Art. 41 Abs. 1 TJPG die Eintragung im Transparenzregister, die Änderung und die Löschung eines Eintrags im Transparenzregister sowie die Einsichtnahme in das Transparenzregister und die Ausstellung einer Bestätigung über die Eintragung gebührenfrei sind und somit den betroffenen Rechtseinheiten keine Gebühren auferlegt werden. Da die kantonalen Handelsregisterämter im Rahmen des Meldeverfahrens eine beträchtliche Rolle spielen und damit einhergehend dauerhaft erhebliche personelle, technische und organisatorische Aufwendungen zu tragen haben, ist es erforderlich, dass im Rahmen der Gebührenerhebung in Art. 44 TJPV die kantonalen Handelsregisterämter für die zutragenden finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Führung eines Bundesregisters, d. h. für die Vornahme von Aufgaben, die hinsichtlich ihrer Komplexität, Häufigkeit und Verantwortlichkeit klar bundesrechtlicher Natur sind, durch das Bundestransparenzregister finanziell entschädigt werden. Einzig eine solche Abgeltung entspricht dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (Art. 43a BV). Aus Gründen der Praktikabilität und Transparenz wäre insbesondere eine prozentuale Beteiligung der Kantone (bzw. der kantonalen Handelsregisterämter) an den durch das Bundestransparenzregister generierten Gebührenerträgen sachgerecht. Nur so kann gewährleistet werden, dass die kantonalen Handelsregisterämter die ihnen übertragenen Bundesaufgaben effizient, rechtssicher und nachhaltig bewältigen können, ohne dass die betroffenen Kantone strukturell und finanziell übermässig belastet werden.

Die unbestrittenermassen hohen finanziellen Auswirkungen für die kantonalen Handelsregisterämter werden denn auch explizit im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens der TJPV in Ziff. 5.2.1 Abs. 1 ff. erwähnt. Ferner wird auch im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens des TJPG in Ziff. 5.2.1 Abs. 1 festgehalten, dass den kantonalen Handelsregisterämtern «zusätzliche Kosten» anfallen und die Einführung des Bundestransparenzregisters zu einer «Überlastung der kantonalen Handelsregisterbehörden» führen wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine klare und angemessene finanzielle Beteiligung des Bundes an den durch die kantonalen Handelsregisterämter zu erbringenden Leistungen nicht nur zweckmässig, sondern systematisch geboten. Die Übertragung bundesrechtlicher Aufgaben an kantonale Stellen ohne entsprechende Kompensation würde dem verfassungsrechtlichen Prinzip der fiskalischen Äquivalenz widersprechen. Eine pauschale oder prozentuale Beteiligung an den durch das Bundestransparenzregister generierten Gebührenerträgen stellt somit die sachgerechteste und rechtlich konsistenteste Lösung dar, um die Funktionsfähigkeit der kantonalen Handelsregisterämter nachhaltig sicherzustellen und die rechtsstaatlich notwendige Qualität, Kontinuität und Effizienz der Registerführung auch unter den neuen bundesrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber